

S A T Z U N G

über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Ennepetal in der Fassung des IX. Nachtrages vom 29.06.2001

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S. 214), hat der Rat der Stadt Ennepetal in seiner Sitzung am 12.03.1992 folgenden VII. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Ennepetal vom 27.12.1971 beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung städtischer Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der vom Ordnungsamt der Stadt Ennepetal als Obdachloser in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden ist. Werden mehrere Personen in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften diese gesamtschuldnerisch. Zur Zahlung der vollen Gebühr ist ferner jeder verpflichtet, der sich, ohne im Besitz einer Einweisungsverfügung des Ordnungsamtes zu sein, Zugang zu einer Obdachlosenunterkunft verschafft und diese in Benutzung genommen hat.

§ 3

Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Ennepetal werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|------------------------|--|
| 1. Bergstr. 73, 75, 77 | 14,42 DM/qm,
(ab 01.01.02 7,37 Euro/qm) |
| 2. Heimstr. 23, 25 | 14,77 DM/qm,
(ab 01.01.02 7,55 Euro/qm) |

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu entrichten. Erstreckt sich die Benutzung der Obdachlosenunterkunft nicht über einen

vollen Monat, so werden die Gebühren für jeden Benutzungstag mit 1/30 des Gebührensatzes für einen Monat berechnet. Dabei werden Aufnahme und Entlassungstag voll in die Gebührenberechnung mit einbezogen.

Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere wird der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft mit berücksichtigt.

§ 5

Einziehung der Gebühren

Die nach Maßgabe dieser Satzung fälligen Beträge werden bei nichtpünktlicher Zahlung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

Bei Unterstützungsempfängern nach dem Bundessozialhilfegesetz werden die Gebühren von der Unterstützung einbehalten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Ennepetal vom 21.12.1965 außer Kraft.

1
2
3
4
5
6
7
8
9

¹ Veröffentlicht Westfälische Rundschau vom 30.12.1971

² I. Nachtrag vom 13.11.1974. (Westf. Rundschau vom 23.11.1974). In Kraft getreten am 01.01.1975

³ II. Nachtrag vom 29.10.1976. (Westf. Rundschau und Gevelsberg/Ennepetaler Zeitung vom 13.11.1976). In Kraft getreten am 01.01.1977

⁴ III. Nachtrag vom 24.11.1980. (Westf. Rundschau und Gevelsberg/Ennepetaler Zeitung vom 29.11.1980). In Kraft getreten am 01.01.1981

⁵ IV. Nachtrag vom 23.11.1982. (Westf. Rundschau und Westfalenpost vom 26.11.1982). In Kraft getreten am 01.01.1983

⁶ V. Nachtrag vom 28.12.1984. (Westf. Rundschau und Westfalenpost vom 31.12.1984). In Kraft getreten am 01.01.1985

⁷ VI. Nachtrag vom 13.12.1988. (Westf. Rundschau und Westfalenpost vom 20.12.1988). In Kraft getreten am 01.01.1989

⁸ VII. Nachtrag vom 17.03.1992. (Westf. Rundschau und Westfalenpost vom 19.03.1992). In Kraft getreten am 01.04.1992

⁹ VIII. Nachtrag vom 30.01.1996 (Westf. Rundschau und Westfalenpost vom 02.02.1996). In Kraft getreten am 01.01.1996

^{DC} Nachtrag vom 29.06.2001 (Westf. Rundschau und Westfalenpost vom 02.07.2001). In Kraft getreten am 01.07.2001